



## **Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der TU Wien (HTU Wien) nimmt zum vorgelegten Entwurf einer Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004 (Geschäftszahl: BMWF-52.650/0003- I/6/2008) wie folgt Stellung:

### **Zu §2 Abs. 1 StubeiV 2004**

Um Rechtssicherheit herzustellen, sollte klar geregelt werden, dass die Einhebung des Studierendenbeitrags und eines allfälligen Sonderbeitrages durch die Universitäten zu erfolgen hat, auch wenn kein Studienbeitrag von den Studierenden zu entrichten ist.

### **Zu §2 Abs. 3 StubeiV 2004**

Aus Sicht der HTU Wien ist dieser Absatz nicht durch das UG 2002 gedeckt. Die Argumentation, für außerordentliche Studierende könne keine vorgesehene Studiendauer definiert werden, ist nicht nachvollziehbar. Die HTU Wien schlägt vor §2 Abs. 3 StubeiV 2004 wie folgt zu ändern:

*„Außerordentliche Studierende, die nicht für einen Universitätslehrgang zugelassen sind, haben entsprechend §91 Abs. 1 UG 2002 (BGBl. I Nr. 134/2008) keinen Studienbeitrag zu entrichten. Erst bei Erlöschen der Zulassung zum außerordentlichen Studium, soll rückwirkend die vorgesehene Studiendauer für das außerordentliche Studium berechnet werden, wobei je 15 ECTS an positiv absolvierten Prüfungen einer vorgesehenen Studiendauer von einem Semester entsprechen. Tritt während des außerordentlichen Studiums ein Erlass- oder Rückerstattungstatbestand gemäß §92 UG 2002 i.d.F. des BGBl. I Nr. 134/2008 ein, sind die Regelungen dieser Verordnung betreffend Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages ebenfalls auf diese außerordentlichen Studierenden anzuwenden.“*

Damit wäre auch für außerordentliche Studierende eine angemessene vorgesehene Studiendauer und Anwendbarkeit auf außerordentliche Studierende (die für keinen Universitätslehrgang zugelassen sind) definiert. Klarerweise müssten als Konsequenz auch noch die Zahlungsmodalitäten für eine allfällige rückwirkende Studienbeitragspflicht festgelegt werden.

### **Zu §2a Abs. 2 StubeiV 2004**

Wie die Studien- und Prüfungsabteilung der Karl-Franzens-Universität Graz in ihrer



Stellungnahme zur besagte Verordnungsänderung feststellt, haben die Universitäten im Gegensatz zum Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine Möglichkeit, von Amts wegen Semester, die an einem anderen Studienort absolviert wurden, bei der Ermittlung der Studiendauer zu berücksichtigen.

Die HTU Wien schlägt daher bei einem Wechsel des Studienortes folgende faire Berechnungsmethode vor: Werden Prüfungen, die an einem anderen Studienort abgelegt wurden, auf das Studium am neuen Studienort angerechnet (§78 UG 2002), so sollen je 30 vollendete ECTS-Anrechnungspunkte an angerechneten Prüfungen einem Semester bereits geleisteter Studiendauer entsprechen.

#### **Zu §2a Abs. 2 lit a StubeiV 2004**

Es herrscht ein eklatanter Mangel an technischen Lehramtsstudierenden und die Nachbesetzung von offenen, beispielsweise Physik- oder Chemielehrposten ist nicht sichergestellt. Angesichts dieser Tatsachen ist die geplante Berechnungsmethode bei Lehramtsstudierenden (die höhere Semesterzahl zählt) eine kurzsichtige, das österreichische Schulbildungssystem belastende Maßnahme. Sollte diese Regelung wie im Entwurf vorgesehen in Kraft treten, hieße das, dass Lehramtsstudierende finanziell stärker belastet werden und das Lehramtsstudium an Attraktivität für StudienwerberInnen verliert.

Außerdem ist die Zählweise gemäß §9 Abs.3 Z1 bis 4 UniStEV 2004 für Studierende extrem intransparent im Vergleich zur nachvollziehbaren Berechnung der Studiendauer nach zumindest der ersten und zweiten Studienkennzahl.

#### **Zu §2a Abs. 2 lit b StubeiV2004**

Hier sorgt die vorgeschlagene Regelung mit der Verwendung des undefinierten und unklaren Begriffs der „fachgleichen Fortsetzung“ für große Verwirrung und Unsicherheit unter den Studierenden. Neben den ebenfalls undefinierten Begriffen „fachverwandt“ und „fachlich in Frage kommend“ wird ein dritter Unsicherheitsfaktor eingeführt.

Aus Sicht der HTU Wien ist dieser Vorschlag auch nicht vom geänderten Universitätsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 134/2008) gedeckt. Mit einem neuen Studium beginnt definitiv ein neuer Studienabschnitt. Sollte das BMWF am Begriff der „fachgleichen Fortsetzung“ festhalten, müsste auch die Mitnahme „unverbrauchter“, sogenannter Toleranzsemester gemäß §91 UG 2002 i.d.F. von BGBl. I Nr. 134/2008 aus dem Bachelorstudium in jedes Masterstudium gestattet sein, welches die „fachgleiche Fortsetzung“ des Bachelorstudiums darstellt.

Sollte das BMWF an der vorgeschlagenen Regelung für Bachelorstudien als „fachgleiche



Fortsetzung“ von Diplomstudien festhalten, schlägt die HTU Wien, anstelle der Einrechnung aller im Diplomstudium zurückgelegten Semester in die Studiendauer, folgende Berechnungsmethode vor: Werden positiv absolvierte Prüfungen aus einem Diplomstudium auf jenes Bachelorstudium gemäß §78 UG 2002 angerechnet, welches die „fachgleiche Fortsetzung“ des Diplomstudiums darstellt, so sollen je 30 vollendete ECTS-Anrechnungspunkte an angerechneten Prüfungen einem Semester bereits geleisteter Studiendauer entsprechen.

#### **Zu §2a Abs. 2 lit d StubeiV 2004**

An der TU herrscht ein Mangel an DoktorandInnen – das wird nicht nur von der HTU Wien festgestellt, sondern auch seitens der Lehrenden beklagt. Eine der Hauptursachen für diesen Mangel ist die finanzielle Belastung von Doktoratsstudierenden oder auch der fehlende finanzielle Anreiz im Vergleich zur Beschäftigung in der Privatwirtschaft. DoktorandInnen erbringen einen nicht unerheblichen Teil der Forschungsleistung jeder Universität. Österreich zu einem erstklassigen Forschungsstandort zu machen wird seit Jahren auch von der Österreichischen Volkspartei angekündigt. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb Bundesminister Hahn eine solche, für Doktoratsstudierende nachteilige Regelung vorschlägt.

Wie auch zu §2a Abs. 2 lit b StubeiV 2004 in der vorgeschlagenen Fassung angemerkt, ist auch §2a Abs. 2 lit d StubeiV 2004 in der vorgeschlagenen Fassung nach Meinung der HTU Wien nicht vom geänderten UG 2002 (BGBl. I Nr. 134/2008) gedeckt. Auch hier gilt die Argumentation: Ein neues Studium eröffnet einen neuen Studienabschnitt.

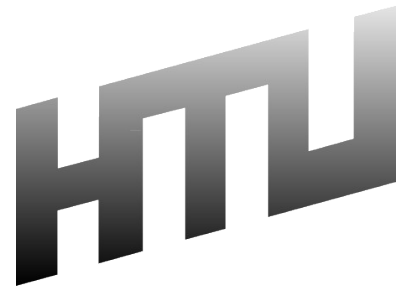
#### **Zu §2a Abs. 4 StubeiV 2004**

Es ist erfreulich, dass es bei der Berücksichtigung der Zeiten als Präsenz- oder Zivildienere zu einer studierendenfreundlichen Auslegung des Gesetzes durch die Studienbeitragsverordnung kommt.

#### **Zu §2a Abs. 5 StubeiV 2004**

Diese Regelung ist durch das UG 2002 in der Fassung des BGBl. I Nr. 134/2008 nicht gedeckt. Das Universitätsgesetz 2002 legt nicht fest, dass Bachelor-, Master oder Doktoratsstudien nicht in Studienabschnitte gegliedert werden dürfen. Da die Erstellung der Curricula der Autonomie der Universitäten unterliegt, ist davon auszugehen, dass auch die allfällige Gliederung von Studien in Studienabschnitte den autonomen Universitäten überlassen ist. Sollten Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien in Studienabschnitte gegliedert sein, ist nach Meinung der HTU Wien Wien §91 Abs. 1 UG 2002 (BGBl. I Nr. 134/2008) ebenso auf diese Studien wie auf Diplomstudien anzuwenden.

#### **Zu §2a Abs. 6 StubeiV 2004**



Ebenso wie Absatz 5 des betreffenden Paragraphen in der vorgeschlagenen Fassung, kritisiert die HTU Wien, ist Absatz 6 nicht gerechtfertigt und nicht durch das UG 2002 in der Fassung des BGBl. I Nr. 134/2008 gedeckt.

#### **Zu §2b StubeiV 2004**

Mit der vorgeschlagenen Regelung würde das Betreiben zweier oder mehr Studien ohne finanzieller Schlechterstellung praktisch verunmöglicht. Dabei sind gerade diese interdisziplinären Absolventinnen und Absolventen sehr gefragt.

Die HTU Wien möchte diesbezüglich die Forderung der Vorsitzendenkonferenz der ÖH unterstreichen, §2b StubeiV 2004 in der vorgeschlagenen Fassung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

*„Besteht eine Zulassung zu mehreren ordentlichen Studien an einer oder mehreren Universitäten, so ist der Studienbeitrag nicht zu entrichten, sobald in einem Studium keine Beitragspflicht entsteht.“*

#### **Zu §4 Abs. 6 StubeiV 2004**

Die HTU Wien schlägt vor, im Sinne einer gesetzesübergreifend einheitlichen Verwendung von Begriffen, zusätzlich zu den vom BMWF vorgeschlagenen Änderungen, den Wortlaut in §4 Abs. 6 StubeiV 2004 i.d.g.F. wie folgt zu ändern:

- a) *„Bundesvertretung der Studierenden“* zu ersetzen durch *„Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“*
- b) *„Universitätsvertretungen der Studierenden“* zu ersetzen durch *„Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten“*

Des weiteren schlägt die HTU Wien vor, im Änderungsentwurf, *„Der Lesezugriff gilt ebenfalls für das Mitgliederverzeichnis der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.“*, die zwei Wörter *„das Mitgliederverzeichnis“* durch *„die Evidenz der Mitglieder“* zu ersetzen.

Drittens ist es wünschenswert auch auf Ebene der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten für Rechtssicherheit zu sorgen, was den Lesezugriff auf die Evidenz der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Universität betrifft. Daher schlägt die HTU Wien folgende endgültige, neue Fassung des §4 Abs. 6 StubeiV 2004 vor:

*„Die Bundesrechenzentrum GmbH hat der Österreichischen Hochschülerinnen- und*

Stellungnahme  
Wien, 19. Dezember 2008



*Hochschülerschaft und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten insoweit einen Lesezugriff auf die Beitragsevidenz einzuräumen, als dadurch der Nachvollzug der Eingänge an Studierendenbeiträgen und allfälligen Sonderbeiträgen im Hinblick auf allfällige Rückerstattungen ermöglicht wird. Der Lesezugriff gilt ebenfalls für die Evidenz der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie für die jeweilige Evidenz der Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten.“*

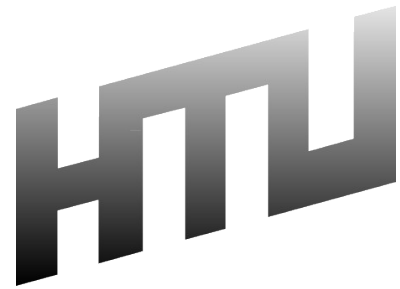
Abschließend weist die HTU Wien auch auf ihre beiliegend nochmals übermittelte Stellungnahme zur Studienbeitragsverordnung 2004 vom 1. Dezember 2003 hin. Schon damals wurde auf in der StubeiV 2004 fehlende Regelungen betreffend die Zahlungsmodalitäten des allfälligen Studien-, des Studierenden- sowie allfälliger Sonderbeiträge hingewiesen. Ebenso wurde damals um die Aufnahme bzw. Übernahme bestimmter Erlassgründe aus der Studienbeitragsverordnung 2001 gebeten.

Es wird noch bemerkt, dass das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter Bundesminister Hahn es in diesem Änderungsentwurf der Studienbeitragsverordnung 2004 verabsäumt, klare und für die Studierenden nachvollziehbare Regelungen zur Umsetzung des mit BGBl. I Nr. 134/2008 geänderten Universitätsgesetzes 2002 zu schaffen.

Im Verordnungstext völlig ausgespart wurde, welche Nachweise von den Studierenden für den jeweiligen Erlassgrund gemäß §92 UG 2002 (BGBl. I Nr. 134/2008) zu erbringen sind. Damit wird unnötigerweise der Verwaltungsaufwand erhöht, da die Universitäten nun beispielsweise für den Erlassgrund einer Krankheit, die mehr als zwei Monate am Studium hinderte, ärztliche Atteste und Bescheinigungen in den diversesten Ausführungen zu prüfen haben. Hier wäre Bundesminister Hahn in der Lage gewesen (auch gemeinsam mit der Ärztinnen- und Ärztervertretung sowie mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend), einheitliche Verwaltungsprozesse zu erstellen.

Ebenfalls völlig unbehandelt bleibt die für die Finanzierung der Universitäten kritische Frage, wie die Universitäten den Erlass und die Rückerstattung der Studienbeiträge, insbesondere aufgrund der neuen Erlassgründe gemäß §92 Abs. 4 bis 6 UG 2002 in der Fassung von BGBl. I Nr. 134/2008, dokumentieren sollen, um vom zuständigen BMWF die Erlassbeträge ersetzt zu bekommen, wie in §141 Abs. 8 und 9. UG 2002 (BGBl. I Nr. 134/2008) vorgesehen (Studienbeitragsersatz und Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten). Gleichsam kritisch und im Entwurf des Verordnungstextes nicht geregelt ist die Frage, in welcher Form und welchem Zeitrahmen die Universitäten diesen

Stellungnahme  
Wien, 19. Dezember 2008



Studienbeitragsersatz vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erhalten. Sinnvoll wäre eine a conto-Überweisung des Studienbeitragsersatzes seitens des BMWF an die Universitäten, damit diese ihrerseits nicht in Zahlungsschwierigkeiten kommen. Die genaue Ermittlung und Höhe des Studienbeitragsersatzes könnte anschließend, nach der Behandlung der Erlass- und Rückerstattungsanträge durch die Universitäten erfolgen.

Mit der dringenden Bitte um Berücksichtigung obenstehender Anmerkungen bei der Überarbeitung des Änderungsentwurfes und mit besten Grüßen,

Lukas Hille  
Vorsitz der HTU Wien  
Tel.: 0660/3491693  
E-Mail: vorsitz@htu.at

Rupert Hampf  
Referat für Bildung und Politik  
Tel: 0650/4008177  
E-Mail: bipolar@htu.at

*Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der TU Wien ist die gesetzlich vorgesehene Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.*